**Leitfaden für die Einreichung von Anträgen zur Förderrichtlinie
„Beschleunigung der Transformation zu Open Access“**

Im Folgenden finden Sie wichtige Hinweise als Ergänzung zur Förderrichtlinie „Beschleunigung der Transformation zu Open Access“ vom 18.05.2020, die Ihnen als Hilfe bei der Antragstellung dienen sollen.

Wir bitten Sie nachdrücklich darum, neben der Förderrichtlinie auch den vorliegenden Leitfaden für die Antragstellung zu nutzen. Dieser unterstützt Sie einerseits bei der Sicherstellung einer hohen fachlichen und formellen Qualität Ihres Antrags. Gleichzeitig wird die Vergleichbarkeit der eingereichten Anträge verbessert und eine effizientere und schnellere Bewertung des Antrags ermöglicht. **Insbesondere wird dringend empfohlen, die Templates für die Gliederung des Antrags sowie für die Arbeits- und Zeitplanung zu nutzen**.\*)

**Wer ist antragsberechtigt und welche spezifischen Dokumente sind durch unterschiedliche Antragstellende einzureichen?**

* Antragsberechtigt sind **staatliche und private, staatlich anerkannte Hochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen**. Dem Antrag ist ein Nachweis für Einrichtungen der Forschung und Wissensverbreitung beizufügen.

Besondere Bedingungen gelten für Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und/oder Ländern grundfinanziert werden. Eine Übersicht dieser Einrichtungen finden Sie unter: <https://www.bundesbericht-forschung-innovation.de/de/Grundfinanzierung-der-Forschungseinrichtungen-1789.html>.

Die Bedingungen zur staatlichen Beihilfe werden in der Mitteilung der Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation vom 27. Juni 2014 (ABl. C 198 vom 27.6.2014 S.1 ff.) insbesondere im Abschnitt 2 geregelt. Weiterführende Informationen hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/LSU/?uri=CELEX:52014XC0627(01)>.

* Antragsberechtigt sind **außerdem kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft –– sowie nicht gewerbliche Institutionen (z.B. Stiftungen und gemeinnützige Vereine)**. Dem Antrag ist eine Erklärung zur Einstufung gemäß Anhang I der AGVO beizufügen. Als KMU gelten Unternehmen, die die Voraussetzungen der KMU-Definition der EU erfüllen, die unter nachfolgendem Link detailliert dargestellt werden:
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>.

Antragstellende müssen – zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung – eine Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. sonstige Einrichtung, die der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient, in Deutschland nachweisen.

* **Bei Verbundprojekten muss jede/r Verbundpartner/in einen eigenen Förderantrag einreichen.** Die Vorhabenbeschreibung kann übergreifend formuliert werden, sofern die spezifischen Aufgaben der Verbundpartner/-innen im Verbund differenziert dargestellt sind. Ferner muss bei Verbundprojekten ein Nachweis zur Bestätigung der Kooperationsbereitschaft vorlegt werden, der von jeweils einer unterschriftsberechtigten Person der Verbundpartner/-innen unterschrieben ist. In der Regel ist dies die Leitung der Einrichtung und nicht die Projektleitung.
Weitere Informationen finden Sie unter: <https://foerderportal.bund.de/easy/module/profi_formularschrank/download.php?datei1=219>.

**Ist ein Eigenanteil zu erbringen? Welche besonderen Unterlagen sind einzureichen?**

* Staatliche und private, staatlich anerkannte Hochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können eine Förderquote von bis zu 100% erhalten. Die Einbringung von Eigenmitteln wird bei der Auswahl der Förderanträge positiv berücksichtigt.
* Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und nicht gewerbliche Institutionen wie Stiftungen und gemeinnützige Vereine müssen einen Eigenanteil für die projektbezogenen Ausgaben/Kosten erbringen. Grundlage für die Festlegung der Förderquote ist der detaillierte Arbeitsplan mit einzelnen Arbeitspaketen. Dabei erfolgt eine Bewertung der geplanten Arbeitspakete hinsichtlich ihres Gehalts beispielsweise an industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung ([Begriffserklärung siehe EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation Ziff. 2.2 f und g](http://www.iuk-bayern.de/download/dokumente/eugemeinschaftsrahmen.pdf)). Die Anteile der industriellen Forschung können mit bis zu 50 % gefördert werden, die der experimentellen Entwicklung mit bis zu 25 %. Kleine und mittelständische Unternehmen gemäß EU-Definition können zusätzlich einen KMU-Bonus von 10 % erhalten. Aus der anteilig gewichteten Bewertung kann sich für jedes Unternehmen demzufolge eine individuelle Förderquote ergeben.
* Das Erbringen des Eigenanteils muss bereits bei der Antragstellung bestätigt werden.
* **Antragstellende, die gemäß der EU-Definition ein KMU sind, müssen dem Antrag folgende Unterlagen beifügen:** \*)
* einen aktuellen Handelsregisterauszug mit Dokumentation der gültigen Unterschriftenregelung,
* für die Anerkennung des KMU-Status für einen möglichen KMU-Bonus, das Formular „Angaben zur Einstufung als KMU“ mit Anlagen \*),
* die beiden letzten, durch eine(n) sachverständige(n) Buch- oder Wirtschaftsprüfer/in (evtl. Steuerberater/in) bestätigten Jahresabschlüsse einschließlich Geschäftsbericht bzw. Erläuterungen,
* ggf. den vorläufigen Jahresabschluss des Vorjahres,
* eine aktuelle Bankauskunft mit einer allgemeinen Beurteilung des Bankkunden/der Bankkundin, Aussagen zur Kreditinanspruchnahme/-besicherung und Umsätzen auf dem Konto,
* eine aktuelle Betriebswirtschaftliche Auskunft (BWA).

Sämtliche Unterlagen, welche die finanzielle Situation des Unternehmens betreffen, werden vertraulich behandelt und nach Bearbeitung selbstverständlich gelöscht.

**Was ist bei der Darstellung des beantragten Projekts besonders zu beachten?**

* Sind die formalen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt und wurden die vollständigen Unterlagen eingereicht, werden die Anträge unter Anwendung der am Ende von Nummer 7.2. der Förderrichtlinie genannten und nachfolgend dargestellten Bewertungskriterien bewertet.
* **Übereinstimmung mit** dem in Nummer 1 (insbesondere zweiter Absatz) und in Nummer 2 (insbesondere einleitender Absatz) genannten **Zuwendungszweck und Zuwendungsgegenstand**.
* **Originalität, Kreativität und Qualität** des Ansatzes; hierbei wird ausdrücklich empfohlen, den aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik als einen Ausgangspunkt des Vorhabens darzustellen.
* **Reichweite** und **nachhaltige Nutzbarkeit** der Ergebnisse im Anschluss an die Förderung. Einen besonderen Stellenwert besitzt hierbei die Einbindung von Akteuren und Akteurinnen, die zu einer Erhöhung des Transformationspotentials beitragen.
* **Qualifikation** der beteiligten Einrichtung(en), Vorhandensein von fachlich qualifizierten personellen Ressourcen zur Umsetzung des Projekts.
* **Qualität und Renommee** der zu transformierenden Publikationen.
* **Angemessenheit** der geplanten finanziellen Aufwendungen.

Die Anträge stehen im **Wettbewerb** zueinander. Sollten die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle positiv bewerteten Anträge zu fördern, werden die Anträge nach Bewertung verglichen und in eine Rangfolge gebracht. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Darüber hinaus gibt es in Abhängigkeit der drei unterschiedlichen Themenfelder der Förderbekanntmachung spezifische Anforderungen, die nachfolgend dargestellt werden:

* Anträge zum **Themenfeld 1** müssen folgende spezifischen Darstellungen enthalten:
* Nachweis der **bedeutenden Stellung des Publikationsformats** innerhalb ihrer jeweiligen Fachdisziplin. Kriterien zur Beurteilung der bedeutenden Stellung können unter anderem die (potentielle) Sichtbarkeit des Formats, der relative Anteil an allen Publikationen einer Fachdisziplin sowie deren Rezeption und Zitierung sein.
* Angaben zur geplanten **wissenschaftliche Qualitätssicherung** nach der Transformation.
* Vorlage eines **Transformationsplan**s mit folgenden Punkten:
	+ Angaben zum gegenwärtigen Finanzierungsmodell der Publikation.
	+ Angaben zur zukünftigen Finanzierung unter einem Open Access Modell.
	+ Detaillierte Begründung des Förderbedarfs.
	+ Belastbare Darstellung zum nachhaltigen Bestand der Transformation im Allgemeinen und zur Deckung des Finanzbedarfs nach dem Abschluss der Förderung im Speziellen.
	+ Transparente und nachvollziehbare Darstellung der Preisgestaltung.
	+ Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Publikationskosten für die Autorinnen und Autoren.

Hinweis: In den Anträgen unter Themenfeld 1 können generelle Kommunikationsmaßnahmen vorgesehen werden, zum Beispiel Kommunikationskonzepte. Ausgaben/Kosten für Marketing und Werbemaßnahmen sind dagegen nicht förderfähig.

* Anträge zum **Themenfeld 2** müssen folgende spezifische Darstellungen enthalten:
* Belastbare Darstellung, in welcher Weise die Ergebnisse als Best-Practices dienen und skaliert werden können.
* Angaben zu der offenen Lizenz, unter der die Ergebnisse spätestens nach Abschluss der Förderung bereitgestellt werden.
* Anträge zum **Themenfeld 3** müssen folgende spezifische Darstellungen enthalten:
* Plausible Darstellung, wie die Ergebnisse des Vorhabens einen nachhaltigen Mehrwert für das gesamte Open-Access-Ökosystem bieten.
* Belastbare Begründung, wie durch das Vorhaben die Verfügbarkeit von qualitätsgesicherten Open Access Publikationen gesteigert werden kann.

**Kalkulation der Ausgaben/Kosten – Was wird gefördert?**

* Förderfähig sind folgende Ausgaben bzw. Kosten, sofern sie einen **eindeutigen Projektbezug** aufweisen:
* Personalausgaben bzw. –kosten,
* Sachausgaben bzw. –kosten,
* Reiseausgaben bzw. –kosten \*),
* Ausgaben bzw. Kosten für projektbezogene Aufträge (die Vergaben müssen vom Zuwendungsempfänger/von der Zuwendungsempfängerin gemäß den geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen vorgenommen werden).
* Folgende Einschränkungen und Hinweise bei der Förderung sind zu beachten:
* Alle Aufwände müssen klar beschrieben und begründet sein, und sie müssen sich eindeutig aus dem Arbeitsprogramm ableiten lassen.
* Bei Verbundprojekten sind alle Aufwände der einzelnen Verbundpartner/-innen voneinander abzugrenzen.
* Grundsätzlich sind alle Ausgaben- bzw. Kostenansätze in den einzelnen Positionen so genau wie möglich zu kalkulieren und in den Antragsunterlagen aufzugliedern.
* Fiktive Bestandteile des Gehaltes sind nicht zuwendungsfähig, beispielsweise pauschal angenommene jährliche Gehaltssteigerungen. Jedoch sind tarifliche Stufensteigerungen und die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits beschlossenen Tariferhöhungen zuwendungsfähig.
* Sofern die geplanten Mitarbeiter/-innen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bekannt sind, sind die voraussichtlich entstehenden Personalausgaben zu errechnen. Zusätzlich ist deren Qualifikation zu beschreiben.
* Sind die geplanten Mitarbeiter/-innen noch nicht bekannt, dürfen höchstens die vom BMBF festgesetzten Personalausgaben ausgewiesen werden (TVöD bzw. TV-L E 13, Stufe 2). Zusätzlich sind die notwendigen Qualifikationsprofile zu beschreiben.
* Antragstellende, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden, dürfen die im Rahmen dieses Vorhabens Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Dies gilt auch für Personalnebenausgaben. Das Besserstellungsverbot darf auch nicht dadurch umgangen werden, dass nicht zuwendungsfähige Ausgaben durch Dritte finanziert werden.
* Ausgaben für Honorare an hauptberufliche Mitarbeiter/-innen des Stammpersonals sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.
* Interne Verrechnungen bei Vorhaben auf Ausgabenbasis, insbesondere bei Hochschulen, sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zuwendungsfähig.
* Bei allen Aufträgen ist plausibel zu begründen, warum die Tätigkeiten nicht selbst durchgeführt werden können. Die kalkulierten Ansätze sind bestmöglich zu plausibilisieren, beispielsweise durch die Vorlage einer nachvollziehbaren Kalkulation. Eine Angebotseinholung zur Markterkundung ist unzulässig.
* Der Anteil der Aufträge an der Gesamtsumme des Vorhabens darf 50 % nicht überschreiten.
* Ausgaben zur Deckung des grundfinanzierten Personals (Stammpersonal) und der Grundausstattung sind nicht förderfähig. Zur Grundausstattung gehören beispielsweise Möbel, PCs und vergleichbare betriebs- und institutsübliche Gegenstände.

**Abschließende Hinweise:**

Es handelt sich um ein einstufiges Verfahren. Das Einreichen von unvollständigen Unterlagen kann demnach zum Ausschluss vom Verfahren führen. Bitte nutzen Sie daher die zur Verfügung gestellten Checklisten und Vorlagen.\*)

Die Antragstellenden sind aufgefordert, sich an die jeweilig zutreffende Richtlinie des BMBF zur Antragstellung zu halten. Diese sind unter folgendem Links entsprechend einzusehen:

* die „Richtlinie für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis – AZA“ (Vordruck-Nr. 0027a) unter <https://foerderportal.bund.de/easy/module/easy_formulare/download.php?datei=179>
* die „Richtlinie für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis – AZK“ (Vordruck-Nr. 0047a) unter [https://foerderportal.bund.de/easy/module/easy\_formulare/download.php?datei=192](https://foerderportal.bund.de/easy/module/easy_formulare/download.php?datei=192d.php?datei=192)
* sowie das mit dieser Richtlinie verbundene „Merkblatt Vorkalkulation für Zuwendungen - Kostenbasis - AZK 4“ (Vordruck-Nr. 0048a) unter <https://foerderportal.bund.de/easy/module/easy_formulare/download.php?datei=193>

**Impressum**

**Herausgeber:** Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Referat 114 - Ethik und Recht; Rahmenbedingungen der Digitalisierung
Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin

**Stand**: 12. Juni 2020

**Konzeption / Redaktion:** VDI/VDE Innovation + Technik GmbH